



Information für Eltern

Unsere Tochter/unser Sohn hat eine Straftat begangen

Was passiert, nachdem Anzeige erstattet wurde?

Zunächst muss abgeklärt werden, was genau passiert ist. Zu diesem Zweck ermittelt die Polizei den Sachverhalt, befragt Geschädigte und Auskunftspersonen. Danach wird die der Straftat verdächtige Person zu den Vorwürfen befragt.

Bleibt der Tatverdacht bestehen, leitet die Polizei den Anzeigerapport der Jugendanwaltschaft weiter. Diese führt nun eine Strafuntersuchung durch mit dem Ziel, den genauen Hergang der Tat, die Täterschaft sowie die Beweggründe für die Tat abzuklären. Dazu führt sie Einvernahmen mit der oder dem tatverdächtigen Jugendlichen und allenfalls auch Zeugeneinvernahmen und Konfrontationen durch.

Zugleich hat die Jugendanwaltschaft die persönliche Situation des oder der Jugendlichen abzuklären. Dazu lädt sie neben dem oder der Jugendlichen auch die Eltern zu Gesprächen ein. Stellt sich heraus, dass der oder die Jugendliche einer besonderen erzieherischen Betreuung oder einer therapeutischen Behandlung bedarf, wird eine Schutzmassnahme angeordnet. Die Jugendanwaltschaft entscheidet auch über eine angemessene Strafe.

Wie lange dauert es, bis ein Entscheid gefällt wird?

Die Ermittlungen der Polizei und die Untersuchung der Jugendanwaltschaft nehmen, je nach Sachverhalt, unterschiedlich viel Zeit in Anspruch. Bis ein Entscheid, was im Erwachsenenstrafrecht allgemein bekannt ist unter dem Begriff Urteil, gefällt werden kann, dauert es folglich von einigen Wochen bis zu mehreren Monaten.

Welche Möglichkeiten haben wir, wenn wir mit dem Entscheid nicht einverstanden sind?

Der Entscheid wird in einem Strafbefehl schriftlich festgehalten. Dabei wird auf die Rechtsmittel hingewiesen. Grundsätzlich kann innerhalb einer Frist von 10 Tagen Einsprache erhoben werden.

Wird unsere Tochter/unser Sohn im Strafregister verzeichnet?

Dazu finden sich detaillierte Informationen auf dem Merkblatt „Strafregister“.



Welche Kosten kommen auf unsere Tochter/unsere Sohn zu?

Hat der oder die Jugendliche durch das Delikt einen Schaden verursacht, ist er oder sie verpflichtet, diesen Schaden wieder gutzumachen (Bezahlung von Reparatur, Ersatzanschaffung etc.). Dazu gehört auch die Bezahlung einer Genugtuung, wenn das Opfer wegen einer schweren Straftat eine seelische Verletzung oder beispielsweise grosse Schmerzen erlitten hat.

Ausserdem muss der Jugendliche die Verfahrenskosten bezahlen. In der Regel wird eine Pauschalgebühr von Fr. 140.- (Fr. 90.- bei unter 15-Jährigen) in Rechnung gestellt. Es können weitere Untersuchungskosten (Gutachten etc.) dazu kommen.

Wofür sind wir als Eltern haftbar?

Schäden

Grundsätzlich gilt die Regel, dass die Eltern dann selber haftbar sind, wenn sie ihre elterlichen Aufsichtspflichten gegenüber ihrem Kind verletzt haben.

Verfahrenskosten

Kostenpflichtig ist das Kind; es hat das Jugendstrafverfahren veranlasst, nicht die Eltern. Unter besonderen Umständen können die Eltern für die Kosten solidarisch haftbar erklärt werden.

Was ist eine Schutzmassnahme und was bedeutet dies?

Bedarf eine Jugendliche oder ein Jugendlicher einer besonderen erzieherischen Betreuung oder therapeutischen Behandlung, wird zusätzlich zur Strafe eine sogenannte Schutzmassnahme angeordnet. Es gibt vier verschiedene Arten von Schutzmassnahmen, welche in ihrer Ausgestaltung wiederum verschieden sind:

- ◆ Aufsicht
- ◆ Persönliche Betreuung
(Im Rahmen einer persönlichen Betreuung kann beispielsweise ein Sozialpädagogischer Familieneinsatz oder eine Tagesstruktur angeordnet werden)
- ◆ Ambulante Behandlung
(z.B. eine Psychotherapie)
- ◆ Unterbringung (stationäre Massnahme)

Bei einigen Massnahmen entstehen erhebliche Kosten, an welchen sich die Eltern beteiligen müssen. Die Jugendanwaltschaft legt aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse einen Monatsbeitrag fest.